

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach- studium im Teilstudiengang Osteuropastudien an der Freien Universität Berlin vom 2. Dezember 1996

incl. Änderungen von 1999
(redaktionell bearbeitete Fassung)

In die folgende redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Osteuropastudien vom 2. Dezember 1996 (FU-Mitteilungen 3/1997 vom 14. März 1997) wurden die Änderungen vom 19. Juli 1999 (FU-Mitteilungen 31/1999 vom 11. November 1999) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe von Präambel und Inhaltsverzeichnis wurde in dieser Fassung verzichtet.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Teilstudiengang Osteuropastudien mit dem Abschluss der Magister-/Magistraprüfung am Zentralinstitut Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin.

§ 2 Beschreibung des Teilstudienganges

(1) Der Teilstudiengang Osteuropastudien vermittelt geistes- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse über die Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas (im Folgenden zusammenfassend als Osteuropa bezeichnet) und ist mit dem Erwerb osteuropäischer Sprachen verbunden. Er ist multidisziplinär und gegenwartsbezogen. Er kann im Rahmen der Magisterprüfungsordnung als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

(2) Der Teilstudiengang beruht auf folgenden, den Arbeitsbereichen zugeordneten Disziplinen:

Arbeitsbereich **Politik und Gesellschaft Osteuropas**

- Politikwissenschaft
- Soziologie

Arbeitsbereich **Recht und Wirtschaft Osteuropas**

- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

Arbeitsbereich **Geschichte und Kultur Osteuropas**

- Geschichtswissenschaft
- Kulturwissenschaftliche Fächer

(3) Das Fach Osteuropastudien wird vom Zentralinstitut Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin vertreten. Daneben wird auf das osteuropabezogene Lehrangebot der Fachbereiche der Freien Universität Berlin sowie der Humboldt-Universität hingewiesen.

(4) Die sprachpraktische Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zentraleinrichtung Sprachlabor und dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften. Sprachkenntnisse können ferner an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erworben werden.

(5) Osteuropastudien ist kein Promotionsfach.

§ 3 Studienziele

(1) Die Ausbildung im Fach Osteuropastudien soll die Studierenden befähigen, auf der Grundlage der in den gewählten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die Entwicklung und Situation in Osteuropa in politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhängen zu verstehen.

(2) Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. wissenschaftliche Probleme ihrer Disziplinen selbstständig zu erkennen, zu formulieren und mit geeigneten Methoden kritisch zu bearbeiten. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, regionalwissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben fächerübergreifend zu bearbeiten.

(3) Der Teilstudiengang dient dem Erwerb osteuropäischer Sprachkenntnisse. Im Hauptfach sollen die Studierenden sich in der ersten Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können (produktives Verständnis) und in der zweiten osteuropäischen Sprache ein rezeptives Verständnis von Fachtexten erwerben. Im Nebenfach sollen die Studierenden in einer osteuropäischen Sprache die Fähigkeit zum rezeptiven Verständnis von Fachtexten erwerben.

(4) Für Studierende im Hauptfach, die eine der Disziplinen im Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft wählen, kann vom Erfordernis des Erwerbs der zweiten osteuropäischen Sprache auf Antrag abgesehen werden. In diesem Falle sind vertiefte Kenntnisse in einer osteuropabezogenen Disziplin zu erwerben (siehe §§ 15 und 19).

§ 4 Tätigkeitsfelder

Der Teilstudiengang Osteuropastudien soll die wissenschaftlichen Grundlagen für spätere Tätigkeiten als Osteuropa-Experten vor allem in folgenden Bereichen liefern: in Wirtschaft und Wirtschaftsberatung, Recht und Rechtsberatung, Politik und Politikberatung, Auswärtiger Dienst und Internationale Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO), Kultur, Touristik, staatliche und kommunale Planung und Verwaltung, Medien, Erwachsenenbildung, Verlags- und Bibliothekswesen und wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Studium im Teilstudiengang Osteuropastudien gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für Osteuropastudien als Hauptfach sind ausreichende Kenntnisse einer der folgenden Sprachen: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch, Bulgarisch, Rumänisch, Ungarisch, Neugriechisch. Kenntnisse in der osteuropäischen Muttersprache können nur als zweite Sprache anerkannt werden.

(3) Ausreichende Sprachkenntnisse werden entsprechend der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (insbesondere § 3) gefordert.

(4) Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, erwerben diese in Vorstudienkursen. Die erforderlichen Vorstudienkurse werden an der Freien Universität Berlin gegenwärtig nur für Russisch und Rumänisch angeboten.

Für die weiteren in Abs. 2 genannten osteuropäischen Sprachen wird auf das Angebot anderer Institutionen verwiesen.

(5) Der Umfang der Vorstudien Sprachkurse beträgt für Studierende im Hauptfach in Russisch 2 Semester mit insgesamt 24 SWS (ein Semester mit 14 SWS und ein Semester mit 10 SWS), in Rumänisch ein Semester mit 16 SWS. Für Studierende im Nebenfach ist der Nachweis von Kenntnissen im Umfang eines einsemestrigen Vorstudien Sprachkurses Zugangsvoraussetzung.

§ 6 Fächerkombinationen

(1) Der Teilstudiengang Osteuropastudien kann als Hauptfach (im Umfang von 60 SWS) oder als Nebenfach (im Umfang von 30 SWS) studiert werden.

(2) Es wird empfohlen, das Hauptfach Osteuropastudien mit Fächern aus der Magisterprüfungsordnung zu kombinieren, die den im Fach Osteuropastudien gewählten Disziplinen der Arbeitsbereiche entsprechen:

Arbeitsbereich **Politik und Gesellschaft**:

Soziologie, Politikwissenschaft als Nebenfach;

Arbeitsbereich **Recht und Wirtschaft**:

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Hauptfach; Teilgebiete des Rechts, Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach;

Arbeitsbereich **Geschichte und Kultur**:

Neuere Geschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte, Romanische Philologie (Rumänische Philologie) als Nebenfach; Slawistik (Slawische Literaturwissenschaft, Slawische Sprachwissenschaft), Byzantinistik, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Theaterwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft (an der Humboldt-Universität zu Berlin) und Kunstgeschichte als Hauptfach oder als Nebenfach.

Soll von diesen Fächerkombinationen abgewichen werden, ist eine Beratung dringend geboten (siehe § 12 Abs. 2).

(3) Bei der Wahl der Nebenfächer ist darauf zu achten, dass nur eines der beiden Nebenfächer mit den im Fach Osteuropastudien gewählten Disziplinen der Arbeitsbereiche nahe verwandt ist.

(4) Die Wahl der Fächerkombination sollte nicht ohne vorherige Studienfachberatung des Osteuropa-Instituts erfolgen.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt in der Regel neun Semester einschließlich der Magisterprüfung (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- Das Grundstudium umfasst die Einführung in die fächerübergreifenden regionalwissenschaftlichen Fragestellungen, in die Grundlagen der gewählten Disziplinen und das wissenschaftliche Arbeiten.
- Das Hauptstudium vertieft die Ausbildung in den gewählten Disziplinen und wird ergänzt durch Veranstaltungen mit fächerübergreifenden regionalwissenschaftlichen Fragestellungen.

(3) Im Hauptfach wählen die Studierenden zwei Disziplinen aus den fächerübergreifenden Arbeitsbereichen des Osteuropa-Instituts (siehe § 2 Abs. 2).

Im Nebenfach wählen die Studierenden eine Disziplin.

(4) Die Wahl von einer bzw. von zwei Disziplinen erfolgt mit der Aufnahme des Grundstudiums.

(5) Das Grundstudium wird am Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen (siehe § 16).

(6) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab (siehe § 20).

§ 8 Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung im Teilstudiengang Osteuropastudien vermittelt über die allgemeinen Studienziele (siehe § 3) hinaus folgende Kenntnisse in den Disziplinen der drei Arbeitsbereiche (siehe § 2 Abs. 2):

Im Arbeitsbereich **Politik und Gesellschaft Osteuropas**:

Politikwissenschaft: Grundlagen und weiterführende Kenntnisse der politischen Systeme in Osteuropa sowie der politischen Theoriebildung zu diesem Sachgebiet in und über Osteuropa; Analyse der Innen- und Außenpolitik (einschließlich der Sicherheitspolitik) sowie der politischen Institutionen; Verlauf und Probleme von politischen Transformationsprozessen in Osteuropa.

Soziologie: Grundlagen und weiterführende Kenntnisse zur Struktur und Funktion osteuropäischer Gesellschaften sowie der sozialwissenschaftlichen Forschung in und über Osteuropa; Analyse von Verhaltensmustern und Normen (Soziologie des Alltags und der Alltagskultur), Organisations- und Rechtssoziologie, Transformationsprobleme osteuropäischer Gesellschaften.

Im Arbeitsbereich **Recht und Wirtschaft Osteuropas**:

Rechtswissenschaft: Rechtsgeschichte, Grundzüge der Verfassungssysteme, Grundlagen und Reformprobleme des Zivil- und Wirtschaftsrechts, des Strafrechts, Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts; Einführung in internationales Recht und Rechtsvergleichung, Verlauf und Probleme der Transformation der Rechtsordnung osteuropäischer Staaten.

Wirtschaftswissenschaft: Grundlagen und weiterführende Kenntnisse über Theorie und Praxis der Wirtschaft der osteuropäischen Länder; Grundzüge und Probleme ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Verlauf und Probleme der Transformation der Wirtschaftsordnung osteuropäischer Staaten und Gesellschaften.

Ergänzend werden in diesem Arbeitsbereich geographische und landeskundliche Grundlagen und weiterführende Kenntnisse über die Raumstrukturen Osteuropas bzw. der osteuropäischen Staaten und Regionen vermittelt.

Im Arbeitsbereich **Geschichte und Kultur Osteuropas**:

Geschichtswissenschaft: Überblick über die Geschichte Ost- und Südosteuropas, insbesondere der historischen Voraussetzungen gegenwärtiger Probleme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion und der übrigen ost- und südosteuropäischen Staaten.

Kulturwissenschaftliche Fächer: geistige Grundlagen und weiterführende Kenntnisse der Kulturen Osteuropas in Hinblick auf ihre Bedeutung in der Gegenwart, Vermittlung methodischer Grundlagen der Kultursemiotik und Kulturosoziologie. Analyse sprachlicher und außersprachlicher Zeichensysteme.

Grundlagen und weiterführende Kenntnisse der Alltagskultur und des kulturellen Wandels im Zusammenhang mit der Modernisierung der Gesellschaften Osteuropas, Analyse der Struktur und des Wandels der sozialen und interethnischen Beziehungen, Einführung in die Balkanethnologie.

(2) Multidisziplinäre Kenntnisse werden vor allem durch die fachübergreifende Behandlung von Themen und Problemstellungen in den einführenden Lehrveranstaltungen zur Geschichte, Kultur und Geographie und in den Ringvorlesungen mit zugehörigen Übungen sowie in interdisziplinären Colloquia vermittelt.

§ 9 Studien- und Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt durch die regelmäßige Teilnahme und die Mitarbeit an Lehrveranstaltungen, durch die individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und durch die selbstständige Bearbeitung von Studiengegenständen (Selbststudium).

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesung
- b) Ringvorlesung
- c) Grundkurs
- d) Sprachübung
- e) Proseminar
- f) Übung
- g) Hauptseminar
- h) Colloquium für Magisterkandidaten
- i) Interdisziplinäres Colloquium
- j) Tutorium
- k) Exkursion
- l) Praktika

(3)

- a) Vorlesungen vermitteln Überblickskenntnisse, insbesondere unter Behandlung der Fachliteratur und/oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme.
- b) Ringvorlesungen vermitteln einen Überblick über den Forschungsstand und die Forschungsschwerpunkte unter besonderer Berücksichtigung fachübergreifender Fragestellungen und Themen. Sie bilden die Basis der fächerübergreifenden Ausbildung im Hauptstudium.
- c) Grundkurse vermitteln Überblickskenntnisse sowie theoretisches und methodisches Grundwissen in den Disziplinen.
- d) Sprachübungen dienen dem Erwerb und der Festigung der in der jeweiligen osteuropäischen Sprache geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse.
- e) Proseminare wenden sich an Studierende des Grundstudiums. Sie behandeln exemplarisch einen oder mehrere spezifische Themenbereiche einer Disziplin im Sinne von § 2 Abs. 2 und leiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.
- f) Übungen begleiten Vorlesungen und Seminare durch vertiefende, vorwiegend eigenständige Arbeit oder führen in spezielle wissenschaftliche Arbeitstechniken ein.
- g) Hauptseminare richten sich an Studierende des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit

den gewählten Disziplinen anhand der Fachliteratur und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und fördern die selbstständige wissenschaftliche Arbeit.

- h) Colloquia für Magisterkandidaten wenden sich an Studierende fortgeschrittener Semester. Sie haben das Ziel, die Teilnehmer auf den Studienabschluss durch Vorstellung der geplanten Abschlussarbeiten vorzubereiten.
- i) Interdisziplinäre Colloquia wenden sich an Studierende im Hauptstudium und dienen der Auseinandersetzung mit einem Thema aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen.
- j) Tutorien sind ergänzende Veranstaltungen zu Vorlesungen, Grundkursen, Proseminaren, in denen Studierende des Grundstudiums in kleinen Gruppen und unter Anleitung von besonders qualifizierten Studierenden ihre zuvor vermittelten Kenntnisse vertiefen.
- k) Exkursionen haben die Aufgabe, Aussagen wissenschaftlicher Texte an der Realität zu verdeutlichen, aus systematischen Beobachtungen („Feldarbeit“) Fragestellungen abzuleiten und die Individualität Osteuropas zu vermitteln. Sie führen an die systematische fachwissenschaftliche Beobachtung von Tatbeständen unter den besonderen Bedingungen Osteuropas und an die Auseinandersetzung mit dem hierauf basierenden Wahrnehmungen, Einstellungen und Aussagen bzw. Argumentationen heran.
- l) Praktika sollen den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen der Praxis konfrontieren. Sie dienen der Überprüfung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse an den Anforderungen der Praxis. Sie haben damit eine Orientierungsfunktion und sollen für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Studiums sorgen.

§ 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben regelmäßiger Teilnahme voraus:

- in sprachpraktischen Übungen: schriftliche Leistungen (insbesondere Klausuren) oder mündliche Semesterabschlussprüfungen;
- in allen anderen Lehrveranstaltungen: schriftliche Leistungen (Hausarbeiten, Klausuren) oder mündliche Prüfungen.

(2) Die Anforderungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Ist eine Klausur Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises, so ist eine Wiederholungsklausur im Falle des erstmaligen Nichtbestehens anzubieten.

(4) Die Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium müssen Angaben über Art und Gegenstand der Leistungen enthalten und sind zu benoten.

(5) Die Noten sind gemäß § 25 Abs. 1 MagPO zu differenzieren.

(6) In Lehrveranstaltungen, für die ein Teilnahmenachweis gefordert wird, werden Anwesenheitslisten geführt. Versäumt der Studierende unentschuldig mehr als 3 Termine der Lehrveranstaltung, kann der Teilnahmenachweis verweigert werden.

§ 10a Praktikum

(1) Hauptfachstudierende haben berufspraktische Studienzeiten (Praktikum) von insgesamt drei Monaten im Umfang einer Voll-

zeitätigkeit in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Bei einer Teilzeitätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Praktikums entsprechend.

(1) Praktikumsstellen sind in den in § 4 genannten Tätigkeitsfeldern zu wählen. Das Praktikum soll in der Regel in einem der osteuropäischen Länder absolviert werden, in Frage kommen aber auch Praktika mit Osteuropa-Bezug im Inland. Es wird empfohlen, das Praktikum nach der Zwischenprüfung zu absolvieren. Eine Aufteilung des Praktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen in zwei Abschnitten ist möglich.

(3) Für das Praktikum wird ein Leistungsnachweis erteilt, der Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist. Hierfür sind ein Praktikumsbericht und die Bestätigung über Dauer und Umfang des Praktikums durch die Praxisstelle vorzulegen. Das Nähere zu den Anforderungen des Praktikumsberichts regeln die Praktikumsrichtlinien (Anhang 2).

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Verkürzung der Praktikumszeit auf bis zu sechs Wochen gewähren, wenn ein einsemestriges Auslandsstudium mit Leistungsnachweis innerhalb eines Studienangebots nachgewiesen wird, das für den Teilstudiengang Osteuropastudien inhaltlich relevant ist.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anerkennen. Hierzu zählen insbesondere gleichwertige berufspraktische Studienzeiten in anderen (Teil-) Studiengängen oder entsprechende Zeiten einer beruflichen Tätigkeit mit Osteuropabezug.

(5) Für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Fragen ist der oder die vom Institutsrat eingesetzte Praktikumsbeauftragte zuständig. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien (siehe Anhang 2).

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

Hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von Studienzeiten gilt die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität.

§ 12 Studienfachberatung und Studienberatung

(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal des Zentralinstituts Osteuropa-Institut steht für die studienbegleitende Studienfachberatung zur Verfügung. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

(2) Die Studienfachberatung zu Beginn des ersten Semesters wird dringend empfohlen.

(3) Bei allgemeinen Fragen zum Studium sollte auch das Angebot der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung in Anspruch genommen werden.

§ 13 Ziele des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll

- einen Einblick in Grundstrukturen Osteuropas in historischer und geographischer Perspektive geben;
- in das wissenschaftliche Arbeiten einführen;
- mit Theorien, Methoden und Inhalten der Disziplinen der Arbeitsbereiche vertraut machen;
- in fächerübergreifende regionalwissenschaftliche Fragestellungen einführen.

(2) Der sprachpraktische Teil des Grundstudiums soll die Auszubildenden in den gewählten osteuropäischen Sprachen sichern.

§ 14 Sprachkenntnisse

(1) Im Hauptfach wählen die Studierenden zwei osteuropäische Sprachen, im Nebenfach eine osteuropäische Sprache.

Im Hauptfach müssen Sprachen aus zwei verschiedenen Regionen Osteuropas gewählt werden (siehe Anhang 1). Eine davon sollte eine slawische sein.

(2) Hauptfachstudierende mit einer osteuropäischen Muttersprache müssen eine weitere der in den Zugangsvoraussetzungen genannten osteuropäischen Sprachen (siehe § 5 Abs. 2) im Umfang der ersten Sprache erwerben. Die Muttersprache wird in diesem Fall als zweite Sprache anerkannt.

(3) Für Nebenfachstudierende mit einer osteuropäischen Muttersprache kann diese als ausreichende Kenntnis einer Sprache vom Prüfungsausschuss anerkannt werden (siehe § 5 Abs. 2).

(4) Im Hauptfach soll im Grundstudium die Fähigkeit erworben werden, in mindestens einer osteuropäischen Sprache produktiv und rezeptiv Fachtexte bearbeiten zu können.

Für die zweite osteuropäische Sprache sollen während des Grund- und Hauptstudiums Kenntnisse für ein rezeptives Verständnis von Fachtexten erworben werden (Ausnahmeregelung siehe § 3 Abs. 4).

(5) Im Nebenfach soll im Grundstudium die Fähigkeit erworben werden, in einer osteuropäischen Sprache Fachtexte rezeptiv bearbeiten zu können.

§ 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Im Hauptfach insgesamt 38 SWS:

Pflichtveranstaltungen mit Teilnahmenachweis:

Wahlweise zwei der vier folgenden Lehrveranstaltungen:

V/Ü Geschichte Osteuropas (2 SWS)

V/Ü Geographie Osteuropas (2 SWS)

V/Ü Kultur Osteuropas (2 SWS)

V/Ü Politik und Gesellschaft Osteuropas (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis:

in der ersten Disziplin:

1 Grundkurs (2 SWS)

1 Proseminar (2 SWS)

in der zweiten Disziplin:

1 Grundkurs (2 SWS)

1 Proseminar (2 SWS)

Sprachpraktische Ausbildung

für die erste Sprache (14 SWS)

für die zweite Sprache (8 SWS)

Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung § 3 Abs. 4 sind zwei weitere Leistungsnachweise zu erwerben.

Im Nebenfach insgesamt 20 SWS:

Pflichtveranstaltungen mit Teilnahmenachweis:

wahlweise eine der vier folgenden Lehrveranstaltungen:

V/Ü Geographie Osteuropas (2 SWS)

V/Ü Geschichte Osteuropas (2 SWS)

V/Ü Kultur Osteuropas (2 SWS)

V/Ü Politik und Gesellschaft Osteuropas (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis:

in einer Disziplin der Arbeitsbereiche des OEI:

1 Grundkurs (2 SWS)

1 Proseminar (2 SWS)

Sprachpraktische Ausbildung (14 SWS)

§ 16 Abschluss des Grundstudiums

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung mit einer anschließenden Studienberatung abgeschlossen (§ 13b MagPO).

§ 17 Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der Abschluss des Grundstudiums gem. § 16.

§ 18 Ziele des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den gewählten Disziplinen und einer ergänzenden Ausbildung in fächerübergreifenden regionalwissenschaftlichen Fragestellungen. Darüber hinaus soll eine Orientierung in zukünftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern vermittelt werden.

(2) Studierende im Hauptfach Osteuropastudien sollen während des Hauptstudiums ein qualifizierendes, berufsbezogenes Praktikum in bzw. über Osteuropa von etwa 6–8 Wochen absolvieren, um Einblicke in künftige Tätigkeitsfelder zu gewinnen.

§ 19 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Im Hauptfach insgesamt 20 SWS:

1 Ringvorlesung (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen mit Teilnahmenachweis:

1 Interdisziplinäres Colloquium bzw.

Übung zur Ringvorlesung (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis:

in der ersten Disziplin:

1 Hauptseminar (2 SWS)

1 weiterer Leistungsnachweis (2 SWS)

in der zweiten Disziplin:

1 Hauptseminar (2 SWS)

1 weiterer Leistungsnachweis (2 SWS)

Sprachpraktische Ausbildung

in der zweiten Sprache (8 SWS)

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist der Leistungsnachweis über das Praktikum gemäß § 10a in Verbindung mit den Praktikumsrichtlinien (Anhang 2) vorzulegen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung § 3 Abs. 4 sind zwei weitere Leistungsnachweise zu erwerben.

Es wird die Teilnahme an den Colloquia für Magisterkandidaten (2 SWS) empfohlen.

Im Nebenfach insgesamt 8 SWS:

1 Ringvorlesung (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen mit Teilnahmenachweis:

1 Interdisziplinäres Colloquium bzw.

Übung zur Ringvorlesung (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis:

in der gewählten Disziplin:

1 Hauptseminar (2 SWS)

1 weiterer Leistungsnachweis (2 SWS)

§ 20 Studienabschluss

(1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung gemäß Anforderungen und Verfahren der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Teilstudiengang Osteuropastudien an der Freien Universität Berlin nach dem In-Kraft-Treten aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 das Studium im Teilstudiengang Osteuropastudien an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 oder den bisher angewandten Bestimmungen in Verbindung mit der Magisterordnung vom 10. Februar 1978 durchführen wollen. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ab 21. Januar 1992 das Studium gemäß Satz 1 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung oder den bisher angewandten Bestimmungen durchführen wollen; das Hauptstudium richtet sich nach dieser Ordnung.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1: Übersicht über die Sprachen der verschiedenen Regionen Osteuropas

Ostmitteleuropa

Polnisch
Tschechisch
Ungarisch
Lettisch
Estnisch
Litauisch
Slowakisch
Slowenisch

Engeres Osteuropa

Russisch
Belorussisch
Ukrainisch

Südoosteuropa

Serbokroatisch
Bulgarisch
Rumänisch
Albanisch
Neugriechisch

Anhang 2 zur Studienordnung Osteuropastudien

PRAKTIKUMSRICHTLINIEN

(1) Studierende im Hauptfach des Teilstudiengangs Osteuropastudien absolvieren gemäß § 10a ein dem Studium förderliches dreimonatiges Praktikum. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen der Praxis konfrontieren. Es dient der Überprüfung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse an den Anforderungen der Praxis und hat damit eine Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Studiums.

(2) Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ist die Eigeninitiative der Studierenden gefordert. Sie werden aber je nach Bedarf von der bzw. dem Praktikumsbeauftragte(n) des Instituts und der zugeordneten studentischen Hilfskraft unterstützt. Die Dozenten und Dozentinnen des Osteuropa-Instituts bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der Beauftragten um die Erschließung geeigneter Praktikumsplätze.

(3) Über ihre Tätigkeit, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Der Praktikumsbericht soll zukünftigen Praktikanten und dem/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung bei der Praktikumsuche dienen.

Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:

1. Name und Anschrift des/der Praktikanten/in
2. Name und Anschrift des Praktikumsgebers, Ansprechperson für Praktikumsfragen
3. Zeitpunkt, Dauer und zeitlicher Umfang des Praktikums
4. Bezahlung: Wurde Ihre Tätigkeit vergütet? Wie hoch?
5. Praktikumsuche: Welche Ziele haben Sie sich vorab für das Praktikum gesetzt? Welche Wege sind Sie bei der Suche gegangen? Wie sind Sie an die Praktikumsstelle gekommen? Wie wurde das Praktikum vorbereitet (Absprache der Tätigkeitsfelder? Praktikumsvertrag?)
6. Tätigkeitsprofil des Praktikumsgebers
7. Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums
8. Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums
9. Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen während des Praktikums für Ihr weiteres Studium und für Ihre beruflichen Überlegungen? Konnten umgekehrt Kenntnisse des Studiums ins Praktikum einfließen?
10. Wie bewerten Sie das Praktikum insgesamt? Können Sie den Praktikumsplatz weiterempfehlen? Welche Hinweise können Sie künftigen Praktikantinnen bzw. Praktikanten geben?